

Entschädigungen und Erwerbsersatz bei Feuerwehrkursen

Vom 20. März 1987 (Stand 1. Januar 2006)

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 96 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987¹⁾

beschliesst:

1. Kursentschädigungen und Lohnfortzahlungspflicht

§ 1* *Kursentschädigungen*

¹⁾ Die Solothurnische Gebäudeversicherung bezahlt folgende Kursentschädigungen und Kosten:

- a) Instruktorausbildungskurse: Alle Kosten. Erwerbsausfallentschädigungen nach den Ansätzen der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.
- b) Einsatz von Instruktor: Vergütungen gemäss besonderem Beschluss der Verwaltungskommission.
- c) Mannschafts- und Kaderausbildungskurse (die Ansätze gelten pro AdF/Tag und gelten für Kurse an Werktagen wie Samstagen):
 1. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Mannschaftskurse: 50 Franken
 2. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Kurse der Kaderstufe 1 (Unteroffiziere): 70 Franken
 3. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Kurse der Kaderstufe 2 (Offiziere): 90 Franken
 4. Nebenauslagen der Kursteilnehmer, wie Verpflegungs- und Unterbringungsbesen.

§ 2* *Auszahlung*

¹⁾ Die Entschädigungen der Gebäudeversicherung werden am Ende des Kursjahres an das Feuerwehrkommando ausbezahlt.

§ 3 *Lohnfortzahlungspflicht*

¹⁾ Die Arbeitgeber und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach Typ C bezahlen den Arbeitnehmern den Lohn gemäss Artikel 324a Absatz 1 OR²⁾ für die wegen Kursbesuch versäumte Arbeitszeit.

²⁾ Über Streitigkeiten entscheidet das zuständige Arbeitsgericht.

¹⁾ BGS [618.112](#).

²⁾ SR [220](#).

2. Erwerbsausfallentschädigung und Zahlung an Nichterwerbstätige

§ 4 *Zahlungspflicht*

¹ Die Einwohnergemeinden bezahlen dem Arbeitgeber Zahlungspflicht oder dem Kursteilnehmer aus der Ortsfeuerwehr und der unselbständigen Betriebsfeuerwehr Typ B pro Arbeitstag 80% des Erwerbs, im Minimum 40 Franken, im Maximum den Höchstansatz der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.¹⁾

§ 5 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruchsberechtigt ist

- a) Der Arbeitgeber des Kursteilnehmers, der für die Dauer des Kurses den Lohn bezahlt hat, mit Ausnahme der Betriebe mit selbständigen Betriebsfeuerwehren nach Typ C.
- b) In den übrigen Fällen der Kursteilnehmer. Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 6 *Berechnung*

¹ Berechnungsgrundlage für die Entschädigung ist der AHV-pflichtige Lohn, der vor dem Einrücken in den Kurs ausgerichtet wurde.

² Nichterwerbstätige erhalten das Minimum von 40 Franken.

³ Unregelmässig Beschäftigte werden den Erwerbstätigen gleichgestellt, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens während 4 Wochen erwerbstätig waren.

⁴ Bei Umwandlung des Jahresverdienstes eines Selbständigerwerbenden auf einen Tagesverdienst ist der Samstag nicht als Arbeitstag mitzurechnen.

§ 7 *Kursbesuche an Samstagen*

¹ Für Kursbesuche an einem Samstag wird keine Entschädigung ausgerichtet.

§ 8 *Rechtsweg*

¹ Bei Streitigkeiten betreffend die Erwerbsausfallentschädigung entscheidet der Gemeinderat. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gemäss § 48 des Gerichtsorganisationsgesetzes.²⁾

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Es ersetzt die Weisung der Verwaltung vom 2. Februar 1976.

¹⁾ Ab 1. Januar 1995: 205 Franken.

²⁾ BGS [125.12](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.10.2005	01.01.2006	§ 1	totalrevidiert	-
28.10.2005	01.01.2006	§ 2	totalrevidiert	-

618.22

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	28.10.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 2	28.10.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-